

in schwieriger Lage sein. Bischofe straft man nicht so leicht und unbeachtet als gewöhnliche Seelsorger. Die Pastoralklugheit findet schließlich in vielen Fällen auch Auswege, um Conflicte mit dem Geseze zu umgehen.

Welche weltliche Behörde, Bezirkshauptmannschaft oder Stathalterei, hat dem bürgerlichen Geseze entsprechend entschieden? Ohne Zweifel hat nach dem Naturrecht die Bezirkshauptmannschaft richtig entschieden; die Eltern haben durch dasselbe das Bestimmungsrecht der Confession ihrer Kinder. Anders aber urtheilt das österreichische Gesez vom 25. Mai 1868; da heißtt es im Artikel I: „Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, soferne beide Eltern denselben Bekennnisse angehören, der Religion ihrer Eltern.“ Stipulationen über die Religion der Kinder kennt das Gesez nur bei gemischten Ehen. In unserem Falle schreibt das Gesez für den Täufling unbedingt die protestantische Religion vor, da derselben beide Eltern zugehören. Aus diesem Grunde hat das katholische Pfarramt auch den Recurs gegen die l. f. Stathalterei unterlassen; er wäre aussichtslos gewesen.

Darf ein ex offo-Tauffchein an die Behörde übermittelt werden? Dr. Schnitzer schreibt in seinem katholischen Cherecht S. 253: „Die ungarische Regierung gebot unter Androhung einer Strafe bis zu 100 fl., die katholischen Pfarrer sollten in jenen Fällen, in welchen sie an staatsgesetzlich in einer anderen Confession zu unterrichtende Kinder die Taufe spendeten, die Pfarrer dieser Confession hievon amtlich verständigen, damit dieselben ihre Pfarrbücher evident halten könnten. Der heilige Stuhl erklärte, daß das von der Regierung zugemuthete Verfahren nicht geduldet werden könne, da die Übersendung der Taufbescheinigung durch den katholischen Pfarrer an den akatholischen oder an die weltliche Behörde nur die Ermöglichung der akatholischen Erziehung bezwecke, wozu ein katholischer Geistlicher niemals seine Hand bieten könne.“ Die Analogie unseres Falles mit den ungarischen Weltaufen liegt auf der Hand, daher auch die Antwort auf die letzte Frage. Die Erregtheit des protestantischen Pfarramtes ist übrigens gerade so merkwürdig, als die Forderung des ex offo-Tauffcheines, da ja der Gedanke an eine katholischen Kinder-Erziehung ausgeschlossen war.

Die Moral aus dieser Taufgeschichte aber ist: bei unbekannten Eltern verlange man strenge das Vorweisen von den Documenten (Trauungsschein, Haussierpass &c.), aus denen die Confession der Eltern des Täuflings ersichtlich ist.

St. Florian.

Professor Al. Pachinger.

XI. (**Die Praxis protestantischer Pastoren bei Misch-
ehen.**) Die meisten Wunden werden unserer heiligen Religion im praktischen Leben in paritätischen Ländern auf dem Gebiete der Misch-
ehen geschlagen. „Durch die Mischhehen erleidet die römische Kirche

enorme Verluste, selbst in dem katholischen Bayern," heißt es in dem protestantischen "Theologisches Jahrbuch 1899" von J. Schneider und die kirchliche Statistik Deutschlands des gewesenen evangelischen Pastor Pieper sagt, dass in Preußen Hessen und Baden circa 340.000 gemischte Ehen existieren, in denen zur Zeit 81.600 Kinder mehr protestantisch als römisch-katholisch erzogen werden. Diese Ziffern sprechen eine brutale Sprache und wir können es dem Verfasser des erwähnten "Theologischen Jahrbuches" glauben, dass die "evangelische Kirche vom Standpunkte des zahlenmässigen Erfolges oder Misserfolges nicht die geringste Ursache hat, die Existenz der zahlreichen Mischehen zu beklagen." Es mag nun für viele nicht ohne Interesse sein, die Praxis evangelischer Geistlicher bei Mischehen kennen zu lernen. Superintendent Splittergerber in Sonnenwalde, der nicht so sehr wie sein College Schneider über die Mischehen entzückt ist, ja es sogar „aus praktischen Gründen für seine Pflicht hält, alle Evangelischen vor dem Eingehen einer Mischehe dringend zu warnen," bemerkt in seinen Verhaltungsmaßregeln für evangelische Geistliche¹⁾ zunächst, dass in den Mischehen immer mehr evangelische Frauen als Männer vorkommen. Dann führt er aus, das Hauptgewicht sei auf die vorbeugende Arbeit zu legen. Es sei das „evangelische Bewusstsein und das protestantische Chrgefühl" zu wecken und zu heben. „Tede Gleichgiltigkeit und leichtfertige Nachgiebigkeit, ist eine Verleugnung des evangelischen Glaubens, eine Verleugnung der evangelischen Kirche." „Der höchste Grad der Gleichgiltigkeit, der schon an Geringsschätzung und Verleugnung grenzt, ist es, wenn eine evangelische Mutter es vor anderen ausspricht, dass ihr nichts daran liege, welcher Confession ihre Kinder angehören." Wir citieren diese Stellen mit aller Absicht. Kommt es ja doch leider vor, dass laue Katholiken es als die höchste Intoleranz betrachten, wenn ihr katholischer Seelsorger bei ähnlichen Gelegenheiten dieselben Anschauungen äußert. „Die Liebe frägt nicht um die Religion," bekam erst kürzlich ein Priester auf pflichtgemäße Vorstellungen schnippisch zur Antwort. Ab hoste disse.

„Kommt es aber doch zur Mischehe," fährt Splittergerber fort, „so haben wir vor allem darauf zu achten, dass der evangelische Theil kein Versprechen vor dem katholischen Pfarrer ablegt." „Findet die Trauung durch den katholischen Pfarrer statt, so dürfen wir in diesem Falle in unserer Kirche weder das Aufgebot vornehmen, noch, wie es früher öfter vorkam, die evangelische Trauung auf die katholische folgen lassen." Es wären Fälle denkbar, wo katholische Priester mit Nutzen auf diese grundsätzlich abweisende Stellung evangelischer Pastoren verweisen können. „Ueberhaupt je consequenter wir vorgehen, und kein Ansehen der Person gelten lassen," sagt Splittergerber, „desto leichter werden wir es haben."

¹⁾ „Der evangelische Geistliche und die Mischehe." Berlin, Reuther & Berghard 1898.

Interessant sind nun die „Arbeiten“ der evangelischen Geistlichen nach der Schließung der Mischehe. Zwar hat Splittergerber anfänglich (p. 9) ziemlich verächtlich von dem „katholischen Pfarrer mit seinen (angeblichen) Drohmitteln“ gesprochen und noch (p. 18) „alle Mittel äußerer Ueberredungskunst, Drohungen, Versprechungen u. s. w.“ ausdrücklich als unlauter abgelehnt, aber schon auf Seite 25 spricht er von „dem einzigen Mittel persönlicher Einwirkung“ und „falls diese seelsorglichen Einwirkungen vergeblich sind,“ so sei „auf dem Wege der Zucht“ gegen den Widerspenstigen vorzugehen. „Je ernster wir mit diesen Zuchtmäßigkeiten vorgehen,“ heißt es Seite 29, „desto mehr werden wir erreichen.“ Es soll strenge Kirchenzucht gehalten werden. Nicht bloß, dass Splittergerber evangelischen Müttern, die ihre Kinder katholisch taufen lassen, die „kirchliche Dankfagung nach der Entbindung“ und die „Einsegnung als Sechswöchnerin versagt, er spricht auch von der Verweigerung des „heiligen Abendmahles.“ Dieses „äußerste Mittel“ hätte auch bei „Theilnahme an einer katholischen Proceßion seitens des evangelischen Theiles oder Herabsetzung unserer Kirche durch Reden“ platzzugreifen. Sehr lehrreich für uns Katholiken, denen man so oft das Verbot der communicatio in sacris als Intoleranz vorwirft!

Superintendent Splittergerber verlangt ferner, dass in paritätischen Gegenden „sehr eingehend“ die Unterscheidungslehren zu behandeln sind, ja er scheint auch ganz drastische Mittel in Anwendung zu bringen. Als einmal eine evangelische Braut die katholische Kindererziehung versprochen hatte, bat er am folgenden Sonntage nach Entlassung der Kinder und Andersgläubigen die Gemeinde, im Gotteshause zurückzubleiben. „Hier in geschlossener Versammlung konnte nun der Fall, wie überhaupt die Praxis der katholischen Kirche offen beleuchtet, auch die evangelische Lauheit gestraft werden.“ Dieses Mittel soll „sehr wirksam“ gewesen sein. „Es gab eine große Aufregung, aber die Folge war, dass Mischehen seitdem sehr selten vorkamen.“

Dass Superintendent Splittergerber auch sehr inconsequent sein kann, beweist er an mehr als einer Stelle. Er weist darauf hin, „wie wenig es der christlichen Duldsamkeit (in seinen Augen) entspricht, wenn vom katholischen Theile gefordert wird, dass er den evangelischen zum Uebertritte zu bewegen sucht,“ findet es aber nur sehr in der Ordnung, wenn der preußische König vom katholischen Officier im Falle einer Mischehe bei Strafe der Heeresentlassung noch heute protestantische Kindererziehung fordert. Superintendent Splittergerber beklagt bitter die „Gewissensnoth und das zerstörte Glück,“ diese Folgen „der unbefugten Einmischung der römischen Kirche in die Kindererziehung bei Mischehen,“ verlangt aber mit dem Evangelischen Bunde strenge, dass nach den Bestimmungen der preußischen Vormundschaftsordnung selbst eine katholische Mutter die evangelische Erziehung ihrer Kinder zu leiten habe, da ist von einer „Gewissens-

noth“ und „zerstörtem Glücke“ keine Rede. Es wäre im Gegentheile sofort das Verfahren auf Entziehung des Erziehungsrechtes gegen die Mutter bei dem Vormundschaftsgerichte in Antrag zu bringen.

Superintendent Splitterber tadelte es schließlich scharf, daß die katholische Kirche das (ihr so ungünstige) preußische Landrecht betreffend die Religion der Kinder in Misschien nicht wahre; dort wo aber das Gesetz ausnahmsweise für die Katholiken günstig und für die Protestanten ungünstig wäre, findet der Herr Superintendent es zweifelhaft, „ob hier nicht das Wort Anwendung findet: Man soll Gott mehr gehorchen als den Menschen!“

Steyr.

Theodor Großmann.

XII. (**Das Rainszeichen.**) In seiner Verzweiflung rief Kain aus: „Wer immer mich findet, wird mich tödten.“ (Gen. IV, 14). Vor wem fürchtet sich Kain? Offenbar vor Menschen und nicht — wie Flavius Josephus meint (Antiquit. I. I. c. 3) — vor wilden Thieren. Der Brudermord geschah — wie aus der Andeutung Gen. 4, 25 hervorgeht — kurz vor der Geburt Seths, also 130 Jahre nach der Erschaffung des ersten Menschen. Zu jener Zeit waren gewiss schon mehr Menschen auf der Erde, es hatte Adam sicherlich schon Enkel und Enkelkindern, die den Mord hätten rächen können.

Gott will dem Kain diese Furcht bemeinden, er gibt ihm ein Zeichen, daß derartiges nicht geschehen solle. Uebereinstimmend heißt es im hebräischen Texte, in der LXX und in den meisten Handschriften der Bulgata: „Posuit Dominus Cain signum, ut non interficeret eum omnis qui invenisset eum.“ Nur einige Handschriften der Bulgata, sowie die syrische Uebersetzung haben in Cainum.

Dieses Zeichen, das Gott dem Brudermörder gegeben, hat im Verlaufe der Zeiten die verschiedensten Erklärungen erhalten.

1. Einige Rabbiner deuteten dieses Zeichen von einem Hunde, der dem Kain vorausgehen und sichere Wege führen sollte!

2. Eine andere Erklärung war: Gott hätte zur Beruhigung Kains ein Zeichen mit der Inschrift aufgestellt: Omnis qui occidit Cain, septuplum punietur“!

3. Andere wiederum meinten: Gott hätte dem Kain ein Zeichen aufgedrückt, das ihn erkenntlich machen sollte. Nach dieser Erklärung hätte dieses Zeichen dem Verfolger jedenfalls ein solches Entsezen einflößen müssen, daß er es nicht wagte, den Gezeichneten zu tödten. Und zwar denken da die einen an ein Horn, das dem Kain auf der Stirne gewachsen wäre, nach anderen wiederum wäre der erste Buchstabe des Wortes „Kain“ auf dessen Stirne eingezzeichnet worden! Andere hingegen — wie auch viele heilige Väter — erklären dieses Zeichen von einem Zittern des Körpers oder von einer Entstellung der Gesichtszüge. Eine derartige Auf-